



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 19. Juli 1943.

B e r i c h t

des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes
 über die Behandlung der entwichenen russischen Kriegsgefangenen
 in der Schweiz.

In der Schweiz befinden sich (Stichtag 17. Juli 1943)
 bei der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Poli-
 zeidepartementes gemeldet:

133 geflüchtete russische Offiziere,
 Unteroffiziere und Soldaten,
 56 zivile sowjetrussische Flüchtlinge.

Am 8. Dezember 1942 wurde in Andelfingen ein Arbeits-
 lager eröffnet zur Aufnahme von jugoslawischen und russischen
 Flüchtlingen. Am 17. Juli 1943 waren in diesem Arbeitslager
 126 russische Flüchtlinge neben 68 jugoslawischen untergebracht.
 Die russische Belegschaft setzt sich zusammen aus:

97 Militärflüchtlingen (2 Offiziere, 10 Unteroffiziere,
 und 85 Soldaten)
 29 Zivilflüchtlingen.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-
 departementes hält die Erklärung aufrecht, dass die Sowjetrus-
 sen, soweit es sich um Kriegsgefangene handelt, nach der Haager
 Konvention und wie alle andern geflüchteten Kriegsgefangenen be-
 handelt werden.

Aus der Kriegsgefangenschaft in die Schweiz geflüchte-
 te Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welcher Nationali-
 tät sie auch sein mögen, werden in gleicher Weise mit Achtung
 und einwandfrei behandelt, wenn sie sich korrekt verhalten. Un-
 terschiede werden nicht gemacht.

Bei allem Bestreben, diese grundsätzliche Haltung zu
 wahren, kann der Bundesrat nicht davon absehen, besonders Ver-
 hältnissen Rechnung zu tragen.

Eine besondere Lage ergibt sich aus der Tatsache, dass
 die Sowjetunion keine diplomatische Vertretung in der Schweiz
 besitzt. Gerade deshalb betrachtet es das Eidgenössische Justiz-
 und Polizeidepartement, welchem die Flüchtlingslager, soweit es
 sich nicht um militärische Auffanglager handelt, unterstehen,
 als seine besondere Pflicht, für die nötige Sorgfalt in der Be-
 handlung der russischen Flüchtlinge zu sorgen.

Um eine massgebliche Kontrolle hierüber zu besitzen,
 wurde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ersucht, eine
 Aufsicht über die Behandlung der Russen auszuüben. Es hat sich
 in verdankenswerter Weise bereit erklärt, gemäss seiner Tradi-
 tion und im Rahmen der ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten die
 entwichenen russischen Kriegsgefangenen in der Schweiz zu betre-
 en.



- 2 -

Sein Vertreter hat regelmässige Kontrollbesuche gemacht und keine nennenswerten Aussetzungen angebracht.

Das Gleiche gilt von einem Kenner von unbestrittener Erfahrung auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens.

Ausserdem hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement selbständige Kontrollen durchgeführt. Ein Gleiches geschah durch die nationalrätliche Vollmachtenkommission.

Anlässlich der Sitzung dieser Kommission vom 8. Juli 1943 haben zwei Mitglieder, die unangemeldet einen Besuch in Andelfingen gemacht haben, mitgeteilt, dass sie einen guten Eindruck von Leitung und Lager mitgenommen hätten.

Als Lagerleiter war ein bewährter und zuverlässiger Leiter der schweizerischen Flüchtlingslager bezeichnet worden. Die Zentralstelle in Zürich besitzt den nötigen Ueberblick über die Fähigkeiten und Eignungen der einzelnen Leiter. Sie hat es sich angelegen sein lassen, einen besonders guten, allerdings auch sehr genauen Leiter mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Man darf also sagen, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein Höchstmass von Sorgfalt aufgewendet hat und auch weiterhin aufwenden wird.

Von einzelnen Seiten war der Wunsch geäussert worden, es möchte diesen Internierten möglichst viel Abwechslung geboten werden, namentlich auch durch Exkursionen nach Zürich. Ohne dass eine Verpflichtung dazu bestanden hätte, gestattete die Zentralleitung der Arbeitslager derartige Exkursionen zum Besuch der städtischen Werke und der sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Zürich. Es wurde auch ein Ausflug auf den Uetliberg gemacht.

Leider zeigte es sich, dass diese Exkursionen das Gegenteil von einer Festigung der Lagerdisziplin und der allgemeinen Zufriedenheit bewirkten. Es gingen Klagen von Seiten der ländlichen Bevölkerung über Flurschäden, sowie über Fischen mit verbotenen Mitteln ein. Vom Bezirksstatthalter von Andelfingen wurde eine Beschwerde wegen Diebstahls von Kirschen eingesandt. Nicht unerwähnt sei, dass sich einzelne Russen direkt geringschätzig über die Schweiz zu äussern begannen.

Es häuften sich Disziplinarvergehen, indem hauptsächlich die Ausgangs- und Arbeitszeiten nicht eingehalten wurden. Die Russen begannen sich gegen die Anordnungen der Lagerleitung aufzulehnen.

- 3 -

Ein erster kleiner Zwischenfall war am Tage der Roten Armee eingetreten. Der Chef der Zentralleitung glaubte, den Russen die nötige Achtung und Aufmerksamkeit zu erweisen, wenn er ihnen gestattete, den Tag gleich zu feiern wie die Schweizer ihren 1. August feiern, womit eine Freizeit erst im Laufe des Nachmittags verbunden war, während vormittags und in der ersten Hälfte des Nachmittags noch landwirtschaftliche Arbeiten geleistet werden sollten, genau wie das der Schweizer auch tut. Die Russen benutzten diese Einstellung zu einer Streikdemonstration. Als Entschuldigung machten sie geltend, dass ein Ersatzlagerleiter, der während des Militärdienstes des Hauptleiters das Lager geführt hatte, geraume Zeit vorher Arbeitsruhe für den ganzen Tag in Aussicht gestellt hatte. Bei richtiger Einstellung hätten die Russen ihren Wunsch anders als durch eine Streikdemonstration zur Geltung bringen können.

Dieser Vorfall wie die im Laufe des Monats Juni nach und nach einsetzende Lockerung der Disziplin und des guten Geistes führten zu der Frage, ob es nicht richtiger sei, die Russen in einem andern Lager und nicht in verhältnismässig kurzer Entfernung von unserer grössten Stadt unterzubringen. Wenn auch diese Möglichkeit vorgesehen wurde, wollte man sie nicht ohne weiteres verwirklichen, sondern in aller Ruhe prüfen, ob nicht die Beibehaltung der Russen in Andelfingen doch gerechtfertigt sei. Man liess es an Geduld nicht fehlen.

Am 1. Juli 1943 kehrte Lagerleiter Pfeiffer nach 14-tägiger Ferienabwesenheit ins Lager Andelfingen zurück.

Am 6. Juli 1943 nach dem Abendessen versammelte sich die russische Belegschaft im Freien, unweit des Lagers, und beschloss, in den Ess- und Arbeitsstreik zu treten.

Am 7. Juli 1943 morgens erschien eine Delegation von 5 russischen Internierten im Lagerbureau, um der Lagerleitung den Streikbeschluss bekanntzugeben. Der Streik war somit bereits angetreten worden, als der Lagerleiter davon Kenntnis erhalten hatte. In einem Schriftstück, welches von den Internierten Kleimanov, Jazun und Kusminow unterzeichnet war, gaben sie die Forderungen bekannt, von welchen sie die Beilegung des Streiks abhängig machten. Dabei wurde hauptsächlich verlangt, dass der bestehende Lagerleiter und der technische Leiter ihres Amtes enthoben werden und dass der Lagerbetrieb bezw. die Behandlung der Internierten an solche anderer Lager angeglichen werde.

Vom ausgebrochenen Streik gab die Lagerleitung der Zentralleitung sofort Kenntnis, worauf seitens der Zentralleitung gleichentags, d.h. am Mittwochnachmittag, eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Der mit der Betreuung der Russen

- 4 -

beauftragte Delegierte des Roten Kreuzes ist auf Veranlassung der Zentralleitung während der Untersuchung ebenfalls eingetroffen. Zufälligerweise stattete zu gleicher Zeit der Sekretär des Departementsvorstehers unangemeldet dem Lager einen Besuch ab, um dasselbe zu inspizieren, wodurch eine sofortige direkte Orientierung des Departementsvorstehers möglich war.

Die gesamte russische Belegschaft wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ihr Verhalten ein grober Verstoss gegen die Lagerordnung sei. Die Beschwerden wurden zur Prüfung entgegengenommen, im übrigen aber die Wiederaufnahme der Arbeit und Abbruch des Streikes verlangt.

Während die jugoslawischen Internierten sich in jeder Weise diszipliniert und korrekt von dieser Haltung der Russen distanzieren, arbeiteten und den geordneten Lagerbetrieb weiterführten, blieben die Russen bei ihrer Haltung. Sie arbeiteten nicht, suchten sich zum Teil ausserhalb des Lagers, und zwar auch durch rechtswidrige Massnahmen, zu verpflegen und zeigten ein Verhalten, das laut Meldung der Zentralleitung der Arbeitslager eine Gefährdung des Lagerleiters befürchten liess.

Um die eingeleitete Disziplinaruntersuchung in aller Ruhe durchzuführen und eine Gefährdung des Lagerleiters, die vom Chef der Zentralleitung befürchtet wurde, zu vermeiden, erhielt dieser einen vorübergehenden Urlaub und wurde gleichzeitig die Heerespolizei mit der Ueberwachung des Lagers beauftragt. Diese Bewachung hat am 10. Juli 1943, 18 Uhr, begonnen. Jeglicher Zutritt zum Lager wurde gesperrt.

Den Anordnungen der Bewachungsmannschaft haben sich die sämtlichen russischen Lagerinsassen unterzogen. Seit dem 10. Juli, 18 Uhr, herrschte Ruhe.

Die vorläufigen Resultate der Untersuchung lassen vermuten, dass es sich um unbegründete oder jedenfalls geringfügige Beschwerdepunkte handelte und dass die Unruhe von aussen in das Lager hincingetragen worden ist. Mit Ausnahme einiger weniger Elemente hatten sich ursprünglich die sämtlichen russischen Internierten als diszipliniert und arbeitswillig gezeigt. Der ungünstige Einfluss ist offenbar nicht den internierten Russen selbst zuzuschreiben, sondern Elementen, die sich von aussen her in der Freizeit an die Russen herangemacht haben. Die Untersuchung hierüber wird fortgesetzt.

Jedenfalls haben die bisherigen Ergebnisse gezeigt, dass es nicht zweckmässig ist, das Russenlager in der Nähe einer grösseren Stadt zu belassen. Eine Verbringung der russischen Flüchtlinge in ein anderes Lager ist deshalb verfügt und am 19. Juli 1943 vollzogen worden.

In dem der Anstalt Bellechasse angegliederten Interniertenlager befanden sich bis vor kurzem zwei russische Kriegsgefangene, ein Offizier und ein Feldweibel. Der Offizier war dort untergebracht worden, weil auf Grund der Berichte der Stellen, die sich mit dem Mann nach dem Grenzübertritt zu befassen hatten, angenommen werden musste, er könnte bei der in einem Arbeitslager gebotenen Bewegungsfreiheit eine politische Tätigkeit entfalten, die die innere oder äussere Sicherheit des Landes beeinträchtigen könnte. Der Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hat im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den Fall überprüft und nachher Wegnahme von Bellechasse beantragt; diesem Antrag entsprechend wurde dieser Offizier am selben Ort untergebracht wie andere russische Offiziere. Der Feldweibel hat sich durch sein Verhalten im Kriegsgefangenenlager im Ausland bei seinen Landsleuten unmöglich gemacht und konnte deshalb nicht im Lager Andelfingen untergebracht werden; er ist inzwischen in ein anderes Arbeitslager versetzt worden.

Von den Russen, die bei einzelnen Bauern zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten untergebracht worden sind, sind fast durchwegs nur gute Nachrichten eingetroffen. Auch hier übt das Internationale Rote Kreuz seine treuhänderische Kontrollaufsicht aus. Das Einvernehmen zwischen den Bauern und den Russen ist trotz sprachlicher Schwierigkeiten mit wenigen Ausnahmen sehr befriedigend.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird nach wie vor gemäss schweizerischer Ueberlieferung und in Achtung vor Soldaten, die im Kriege gestanden haben, alle Sorgfalt aufwenden, die hier für die richtige Unterbringung, Verpflegung, Beschäftigung und Abwechslung geboten und angemessen erscheint.

Es wird es aber nicht dulden, dass etwa von aussen her unverantwortliche Elemente durch Wühlarbeit die Lagerordnung und damit letzten Endes die Sicherheit des Landes gefährden. Soweit solche Elemente Ausländer sein sollten, würde das Departement nicht zögern, sie nötigenfalls an die Grenze zu stellen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT